

Vertrag zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Allgemeinheit im SPNV auf dem Gebiet der Strecke Bad Dürkheim – Ludwigshafen-Ruchheim

zwischen

der **RNV**

und

dem **Rhein-Pfalz-Kreis** sowie dem **Landkreis Bad Dürkheim**
im Folgenden auch „Kreise“

Präambel

Die RHB unterhält und betreibt als Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Meterspureisenbahnstrecke Bad Dürkheim – Ludwigshafen-Oggersheim. Die RNV mietet die Eisenbahninfrastruktur von der RHB. Die RNV ist ein Tochterunternehmen der RHB sowie weiterer in öffentlicher Hand befindlichen Verkehrsunternehmen. Die RNV soll zur Erfüllung der Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 sowie zur Erzielung von Einspareffekten die Verkehrsleistungen in der Region aus einer Hand erbringen. Zu diesen Verkehrsleistungen gehören auch die auf der Eisenbahninfrastruktur der RHB als Eisenbahnverkehrsunternehmen erbrachten Nahverkehrsleistungen für die Allgemeinheit (Schienenpersonennahverkehr - SPNV).

Von Ludwigshafen-Oggersheim bis Mannheim erbringt die RNV Straßendienstleistungen. Auf dieser Strecke nutzt die RNV die Infrastruktur der Straßenbahn der VBL. Diese Leistung ist in die Betrauungsvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen sowie der RNV integriert. Gegenstand dieses Vertrags ist lediglich die Eisenbahnleistung zwischen Bad Dürkheim – Ruchheim sowie die regelmäßige Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur. Die Finanzierung der Eisenbahnverkehrsleistungen und die Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur im Stadtgebiet Ludwigshafen ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Die Aufgabenträger im SPNV, der Rhein-Pfalz-Kreis sowie der Landkreis Bad Dürkheim verfolgen die Absicht, die von der RNV erbrachten Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Gebiet zwischen der Stadt Bad Dürkheim und Ludwigshafen-Oggersheim im Interesse einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Allgemeinheit auf der Grundlage dieser Regelung ab 1.10.2009 sicherzustellen und zu finanzieren.

§ 1 Verpflichtung der RNV

Die RNV verpflichtet sich zur Durchführung der SPNV-Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Allgemeinheit im Sinne der VO 1191/69 EWG sowie, nach in Kraft treten, der EU – Verordnung 1370/2007.

§ 2 Umfang der für die Allgemeinheit ausreichenden Verkehrsbedienung im SPNV

- (1) Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der VO 191/69 bzw. 1370/07 sind die von der RNV zwischen Bad Dürkheim und der Stadtgrenze Ludwigshafen erbrachten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im SPNV in der aktuellen Qualität (Fahrplanangebot, beigefügt als **Anlage 1**). Die RNV wird die Vorgaben der jeweils geltenden Nahverkehrspläne (im folgenden NVP) (beispielsweise im Hinblick auf die Haltestellenausstattung, Fahrzeuganforderungen oder ein ausreichendes Vertriebssystem) für das Bedienungsniveau bei der Fortschreibung der Verkehrsleistungen beachten. Die verbindlich einzuhaltenden Qualitätsstandards sind in **Anlage 4** dargestellt.
- (2) Die RNV ist Gesellschafterin der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar und bietet den Fahrgästen ihre Leistungen ausschließlich zum jeweils geltenden VRN-Tarif an.
- (3) Änderungen des fahrplanmäßigen Angebots von Fahrten in die Kreise zwischen Bad Dürkheim und Mannheim Hauptbahnhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreise. Die RNV legt den Kreisen spätestens 3 Monate vor dem Jahresfahrplanwechsel eine aktuelle Bewertung des Fahrplanangebotes und die daraus resultierenden Änderungsvorschläge für den Fahrplan vor.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Der Ausgleich für die integrierten Verkehrsdienstleistungen (ohne Infrastrukturinstandhaltung) wird nach einem einheitlichen und im Vorhinein festgelegten Nettokostensatz je Nutzwagenkilometer nach Abzug der prognostizierten Erlöse bemessen. Für die Kostensatzhöhe gelten für den Zeitraum vom 1.10.2009 bis zum 30.9.2013 die folgenden Sätze.

Die Ausgleichszahlungen entsprechen den Vorgaben der VO 1191/69 EWG sowie, nach deren in Kraft treten, der EU-Verordnung 1370/2007. Als Anreiz für eine wirtschaftliche Gestaltung der Verkehrsleistung im Sinne des Anhangs der VO 1370/07 verbleibt das volle Kosten- und Erlörisiko bei der RNV. Es findet also weder eine Kostenfortschreibung noch eine Spitzabrechnung der Erlöse statt.

	01.10.2009 – 30.09.2010	01.10.2010 – 30.09.2011	01.10.2011 – 30.09.2012	01.10.2012 – 30.09.2013
Kostensatz je Nutzzugkilometer (nur Betrieb)	5,94	5,97	6,06	6,14
./ Prognostizierte Erlöse je Nutzzugkilometer	5,15	5,18	5,27	5,35
= Nettokostensatz je Nutzzugkilometer	0,79	0,79	0,79	0,79

Die aktuelle Verteilung der Betriebskilometer auf die Landkreise ergibt sich aus **Anlage 2**.

- (2) Der Berechnung der Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 liegen alle Erlöse und alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserbringung im SPNV der RNV auf der in der Präambel genannten Strecke, mit Ausnahme der Infrastrukturinstandhaltung, zugrunde. Zum Nachweis der Vorgaben des Anhangs der VO 1370/07 sind die Grundlagen der Kostenermittlung in **Anlage 3** dargestellt.
- (3) Die Ausgleichsleistung wird gem. den Regelungen in **Anlage 5** gekürzt, sofern die dort festgelegten Qualitätsvorgaben unterschritten werden. Diese Kürzungen werden insgesamt auf 10 % der jährlichen Ausgleichsbeträge begrenzt.
- (4) Anlässlich des Wurstmarktes in Bad Dürkheim wird alljährlich ein Zusatzverkehr angeboten. Basierend auf dem Sonderfahrplan 2008 fallen Zusatzkosten für die Kreise in Höhe von 58 T € p.a. zzgl. gesetzl. MWSt. an (Gesamtkosten Wurstmarktverkehr: 85 T€). Davon trägt gemäß Kilometerverteilung der Rhein-Pfalz-Kreis 15,5 T€ und der Kreis Bad Dürkheim 42,5 T€.
- (5) Der Ausgleich für die Infrastrukturinstandhaltung wird nach einer einheitlichen und im Vorhinein festgelegten Pauschalsumme bemessen. Für die Kostensatzhöhe gelten für den Zeitraum vom 1.10.2009 bis zum 30.9.2012 die folgenden Sätze.

	01.10.2009 – 30.09.2010	01.10.2010 – 30.09.2011	01.10.2011 – 30.09.2012	01.10.2012 – 30.09.2013
Infrastrukturinstandhaltungskosten gesamt in TEuro Anteil Umland	577 T€	577 T€	577 T€	577 T€

Gesamtkosten sind 850 T€, davon entfallen auf die Umlandgemeinden 67,9% = 577 T€

Die Quotelung erfolgt gemäß der Verteilung der Streckenkilometer je Gebietskörperschaft:

Rhein-Pfalz-Kreis:	26,7 %
Landkreis Bad – Dürkheim	73,3 %

- (6) Der Berechnung der Ausgleichszahlungen nach Abs. 4 liegen alle Erlöse und alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der ordentlichen, im Voraus geplanten Instandhaltung der oben genannten Eisenbahnstrecke zugrunde.
- (7) Eine Neufestsetzung der Ausgleichszahlungen wird einvernehmlich mit Wirkung für den Zeitraum vom 1.10.2012 bis zum 30.09.2015, 1.10.2015 bis zum 30.09.2018, sowie für den Zeitraum vom 1.10.2018 bis zum 30.09.2021 erfolgen. Ein Einvernehmen muss jeweils bis zum 31.12. des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in dem ein neuer Dreijahreszeitraum beginnt, erzielt werden.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.10.2009 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2021.

Mannheim, den

Ludwigshafen, den

Bad Dürkheim, den

RNV

Landkreis Bad Dürkheim

Rhein-Pfalz-Kreis

Anlagen:

- Anlage 1: Fahrpläne der RNV sowie Infrastrukturplan der RHB
- Anlage 2: Verteilung der Betriebskilometer
- Anlage 3: Grundlagen der Kostenermittlung
- Anlage 4: Qualitätsstandards
- Anlage 5: Zuschusskürzungen

Konzessionsvertrag für den SPNV auf der RHB-Schiene Anlage 2 (Aufteilung der RNV-Fahrplanleistung)

Aufteilung der RNV-Fahrplanleistung – Schiene auf die beiden Nachbarkreise nach Nutzzugkilometern gem. Fahrplan Sommer 2009:

	Eisenbahn NutzzugKM
Kreis Bad Dürkheim	192.726
Rhein-Pfalz-Kreis	70.047

Die Gesamtkilometer betragen (nachrichtlich) 386.718 Kilometer.

Anm.: Werte entsprechen dem Fahrplan 2009 und werden jeweils zum Fahrplanwechsel aktualisiert.

Konzessionsvertrag für den SPNV auf der RHB-Schiene Anlage 3 (Grundlagen der Kalkulation)

Kalkulation RHB

Kalkulation	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Fahrpersonalkosten	420.875 €	441.352 €	452.258 €	463.565 €	475.023 €
Fixe Fahrzeugkosten					
Kapdienst	506.900 €	506.900 €	506.900 €	506.900 €	506.900 €
Versicherung	9.846 €	9.846 €	9.846 €	9.846 €	9.846 €
Variable Fahrzeugkosten					
Fahrstrom	180.000 €	186.300 €	193.041 €	200.254 €	207.972 €
Werkstatt	456.083 €	474.977 €	479.268 €	481.126 €	485.588 €
Hauptuntersuchungen	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Reinigen	31.630 €	31.630 €	31.630 €	31.630 €	31.630 €
Betriebshof DÜW					
Leitstelle RBL	87.900 €	87.900 €	87.900 €	87.900 €	87.900 €
Vertriebskosten	87.141 €	89.024 €	90.283 €	91.354 €	92.220 €
Verwaltung	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €
Wartung und Pflege Infrastruktur	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
AfA Infrastruktur	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sonderverkehr Wustmarkt					
Gesamtkosten	2.280.375 €	2.327.930 €	2.351.127 €	2.372.575 €	2.397.078 €
Gewinn/Risiko	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,0%
Gesamtpreis gem. Kalkulation	2.337.384 €	2.397.767 €	2.433.416 €	2.467.478 €	2.492.962 €
Rucksack RHB					
Gesamtpreis einschl. Kalkulation	2.337.384 €	2.397.767 €	2.433.416 €	2.467.478 €	2.492.962 €
Einnahmen	2.027.611 €	2.080.385 €	2.114.355 €	2.150.043 €	2.176.909 €
Zuschuss	309.773 €	317.383 €	319.062 €	317.434 €	316.053 €
Kosten je KM	5,94 €	5,97 €	6,06 €	6,14 €	6,21 €
Zuschuss je km	0,79 €	0,79 €	0,79 €	0,79 €	0,79 €

Konzessionsvertrag für den SPNV auf der RHB-Schiene Anlage 4 (Qualitätsanforderungen)

Anmerkung:

Der Rhein-Pfalz-Kreis und der Kreis Bad Dürkheim werden im Folgenden zusammen als Konzessionsgeber bezeichnet.

1. Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge

1.1 Technische Merkmale:

- Die Fahrzeuge sind mit einer aus dem gesamten Fahrgastraum einsehbaren "Wagen hält" Anzeige auszustatten.
- Alle Fahrten im Regelverkehr werden mit niederflurigen Fahrzeugen durchgeführt.
- Akustische Haltestellenansage über Sprachspeicher sowie optische, digitale Anzeige der nächsten Haltestelle
- Alle Fahrten im Regelverkehr werden mit Fahrzeugen mit Klimaanlage im Fahrgastraum durchgeführt.
- Ein Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren muss vorhanden sein.
- Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe (mindestens 4 Sitzplätze für Schwerbehinderte sind als solche eindeutig zu kennzeichnen, z.B. Scheibenpiktogramm in Augenhöhe stehender Fahrgäste) sind einzurichten.
- Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.
- Es muss eine ausreichende Innenraumbeleuchtung vorhanden sein. Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.
- Es ist ausreichend Platz für das Anbringen des Liniennetzplanes vorzusehen.
- Das VRN-Logo ist an jedem Fahrzeug mind. 2fach an jeder Seite anzubringen.
- Linienbeschilderung außen (freiprogrammierbare, alphanumerische LED- oder Vollmatrix-Anzeige) bei Dunkelheit beleuchtbar. Fahrzeugfront: Liniennummer, Fahrtziel; Einstiegsseite: Liniennummer, Fahrtziel; Fahrzeugheck: Liniennummer.
- Alle eingesetzten Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Fahrgästen und Fahrpersonal ist das Rauchen im Fahrzeug nicht gestattet.
- In niederflurigen Fahrzeugen ist eine Sondernutzungsfläche für Rollstühle/Kinderwagen/ Fahrräder auszuweisen.

1.2 Wartung und Sauberkeit

Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Konzessionsnehmers.

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

Zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.

Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich - soweit möglich - bereits durch das Fahrpersonal zu beseitigen. Auf den Fahrzeugen sind entsprechend Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel vorzuhalten, damit das Fahrpersonal die genannten punktuellen Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.

Die Abfallbehältnisse werden spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn geleert. Während des Betriebes ist durch etwaige Zwischenleerungen sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse nicht überlaufen.

Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind binnen zwei Wochen zu beseitigen. Kaugummis, Schmierereien, aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie sonstige Schäden im Fahrgastraum sind binnen sieben Tagen zu beheben.

Die Aushänge und Anbringungen des Konzessionsgebers bzw. Verbundes müssen unbeschädigt sein. Bei Beschädigung oder Beschmierung der Aushänge und Anbringungen sind diese unverzüglich zu erneuern.

Neben der zügigen Beseitigung von Unfall- und Vandalismus-Schäden (z.B. verkratze Scheiben) und einer gewissenhaften Reinigung dürfen die Fahrzeuge zur Wahrung eines gepflegten Auftrittes keine übermäßigen Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen. Außen sind Rostspuren zu beseitigen. Stumpfe, ausgebleichte Lackstellen sind auszubessern.

Um das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste positiv zu beeinflussen, sind die Fahrzeuge übersichtlich und hell zu gestalten. Im Interesse der Fahrgastinformation sind die Fensterscheiben zu 50% von großflächigen Werbefolien freizuhalten. Der ungehinderte Durchblick durch die Fensterscheiben ist zur besseren Orientierung der Fahrgäste und für einen optimalen Lichteinfall zu gewährleisten.

2. Anforderungen an den Betrieb

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Das Risiko für die Einhaltung der Standards trägt der Konzessionsnehmer (KN).

Sofern die Qualitätsstandards nicht gewährleistet werden, hat der Konzessionsgeber (KG) das Recht zur Reduktion seiner Zuschusszahlungen. Einzelheiten regelt Anlage 5 des Konzessionsvertrages.

2.1 Betriebsleitzentrale

Der Konzessionsnehmer unterhält eine Betriebsleitzentrale basierend auf einem rechnergesteuerten Betriebsleitsystem (RBL), die zu allen Betriebszeiten besetzt ist.

2.2 Betriebs- und Meldepflichten

Der Konzessionsnehmer hat vierteljährlich einen kurz gefassten Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten an den Konzessionsgeber zu senden:

- Dokumentation der beim Konzessionsnehmer eingegangenen Beschwerden ,
- Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbunden regelmäßige Verspätungen mit mehr als 3 Minuten),

- Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen),
- größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen,
- ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten.

2.3 Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden liegt im Verantwortungsbereich des Konzessionsnehmers. Im Beschwerdemanagement sind die nachfolgend definierten Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Es sind alle schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden aufzunehmen und zu bearbeiten. Bei telefonischen und mündlichen Beschwerden sind grundsätzlich Name, Anschrift und Telefonnummer des Beschwerdeführers zu erfragen.
- Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten. Dem Beschwerdeführer ist die Antwort, entsprechend der Form des Eingangs der Beschwerde auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege in kunden- und serviceorientierter Form mitzuteilen. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung einer Beschwerde ist, sofern sie Aspekte der Angebotskonzeption betrifft, vorab mit dem Konzessionsgeber abzustimmen. Ist für die Bearbeitung der Beschwerde im Ausnahmefall ein längerer Zeitraum notwendig, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid mit Erläuterung des Verzögerungsgrundes zuzustellen. Grundsätzlich sind Beschwerden innerhalb von vier Wochen abschließend zu bearbeiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Konzessionsgebers.
- Der Konzessionsnehmer sind die Beschwerden und Hinweise in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren. Ab 2011 hat dies EDV-gestützt zu erfolgen.
- Bei groben Verstößen des Fahrpersonals behält sich der Konzessionsgeber vor, den Konzessionsnehmer zu verpflichten, den betreffenden Fahrer vom künftigen Einsatz auf der Linien 4 und RNV-Express auszuschließen.
- Beschwerden, die beim Konzessionsgeber eingehen, werden zur Bearbeitung an den Konzessionsnehmer weiter geleitet. Es gelten die oben genannten Bearbeitungsgrundsätze durch den Konzessionsnehmer.

Der Konzessionsgeber behält sich grundsätzlich das Recht einer Überprüfung der Einhaltung der Bearbeitungsfristen und der Qualität der Beantwortung der Beschwerden durch unangemeldete Einsicht in die EDV-gestützte Dokumentation vor. Der Konzessionsnehmer wird vom Konzessionsgeber jeweils innerhalb von drei Arbeitstagen über die Beschwerden informiert, die beim Konzessionsgeber eingehen und den vom Konzessionsvertrag erfassten Verkehr betreffen. Für die Bearbeitung dieser Beschwerden durch den Konzessionsnehmer gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Bearbeitung von Kundenbeschwerden. Verzögerungen bei der Zustellung von Beschwerden durch den Konzessionsgeber hat dieser zu vertreten. Bei der Antwort auf personalbezogene Beschwerden ist auf Nachfrage der Name des betroffenen Mitarbeiters zu nennen.

2.4 Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung

Die Qualitätsstandards sind durch den Konzessionsnehmer selbständig zu überwachen. Es sind Maßnahmen zur Sicherung und ggf. zur Erhöhung der Qualität zu ergreifen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen.

Personen, die im Linienverkehr im Besitz eines Berechtigungs- oder Kontrollausweises des Konzessionsgebers sind, ist deren kostenfreie Beförderung und Durchführung ihrer Arbeit zu gestatten, zum Beispiel zum Zwecke der Fahrgastzählung, Fahrgastbefragung u. Ä..

Zu Kontrollen, Zählungen und Erhebungen berechtigt sind alle Mitarbeiter der VRN GmbH sowie des Rhein-Pfalz-Kreises, des Kreis DÜW bzw. von diesen beauftragte Dritte.

2.5 Fortschreibung der Fahrpläne

Bis zur Betriebsaufnahme sowie während der Vertragslaufzeit der hier ausgeschriebenen Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Nettocharakters der Konzession ist die weitere Fahrplangestaltung grundsätzlich eine unternehmerische Aufgabe des Konzessionsnehmers.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt der Konzessionsnehmer die Fahrpläne mit Zustimmung des Konzessionsgebers und unter Berücksichtigung der Regelungen zu Leistungsveränderungen weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Konzessionsgebers.

Der Konzessionsnehmer hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

2.6 Vertrieb

Der Vertrieb der Fahrscheine ist Sache des Konzessionsnehmers. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRN-Verbundtarifes inklusive der Übergangstarife zu den Nachbarverbänden anzubieten. Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRN sind anzuwenden.

Der Fahrkartenvertrieb erfolgt grundsätzlich durch Fahrausweisautomaten, die an jeder Haltestelle vorgehalten werden. Die Automaten sind benutzerfreundliche zu gestalten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste problemlos erkennen können, dass sie Fahrscheine des Verbundtarifes lösen.

Der Konzessionsnehmer muss selbst oder durch Dritte sicherstellen, dass in personenbesetzten Verkaufsstellen oder -agenturen in Bad Dürkheim, Fußgönheim und Maxdorf alle Fahrkarten des Bartarifs zu den ortsüblichen Öffnungszeiten erhältlich sind und Anträge für alle nur im Abonnement erhältlichen Zeitkarten vorgehalten und zur weiteren Bearbeitung entgegengenommen werden. In der Verkaufsstelle müssen zudem Informationen zum VRN-Tarif gegeben werden können.

Die Abokarten müssen vom Konzessionsnehmer nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden.

Zur Kontrolle der Fahrausweise sind die Grundsätze für die Durchführung von Fahrausweisprüfungen im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar anzuwenden.

2.7 RBL

Der Konzessionsnehmer stellt dem Konzessionsgeber vierteljährlich eine Pünktlichkeitsanalyse zur Verfügung und liefert dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar die

Echtzeitdaten zur Darstellung in den elektronischen Auskunftsmitteln des Verbundes.

Soweit vorhanden, bestückt der Konzessionsnehmer die dynamischen Fahrgastinformationsanlagen (DFI) an der RHB-Schiene mit den notwendigen Echtzeitdaten.

2.8 Ersatzbeförderung

Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Konzessionsnehmers zu gewährleisten. Eine entsprechende Ersatzbeförderung ist auch zu gewährleisten, wenn an Haltestellen ohne Halt vorbeigefahren wird, obwohl ein- oder ausstiegswillige Fahrgäste vorhanden sind oder fahrplanmäßig anzudienende Haltestellen oder Teilstrecken nicht bedient werden.

Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an ihrem gewünschten Zielort bei einer planmäßigen Gesamt-Reisedauer (innerhalb des VRN) von bis zu einer Stunde um nicht mehr als 30 Minuten, bei höheren Gesamt-Reisedauern (innerhalb des VRN) um nicht mehr als eine Stunde verlängert.

Bei Verspätungen, Anschluss-Verlusten und Fahrtausfällen aufgrund dem Konzessionsnehmer nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbarer Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung, örtlichen Veranstaltungen und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw. erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Der Konzessionsnehmer sorgt in diesem Falle für eine größtmögliche Sicherstellung des Fahrplanangebotes auf den betroffenen Linien bzw. Streckenabschnitten, ggf. auch über Umwegfahrten.

2.9 Fahrbetrieb

Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Fahrten pünktlich anzutreten, soweit keine verspäteten Anschlüsse abzuwarten sind. Fahrten, die über 30 Minuten verspätet sind, gelten als ausgefallen, ebenso Fahrten, bei denen an drei aufeinanderfolgenden oder sämtlichen Haltestellen früher als vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abgefahren wird bzw. regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen wurden.

2.10 Fahrradmitnahme

Der Konzessionsnehmer hat sicherzustellen, dass auf der RHB-Schiene gem. § 11 der VRN-Beförderungsbedingungen Mo-Fr ab 19.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags die kostenlose Fahrradmitnahme ermöglicht wird, soweit damit die Beförderung der übrigen Fahrgäste nicht gefährdet wird.

2.11 Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen

Der Konzessionsnehmer hat für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen. Der Konzessionsnehmer ist für die Behebung der Betriebsstörungen direkt zuständig. Die Kosten für Planungen trägt der Konzessionsnehmer.

Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen werden die Fahrgäste durch den Konzessionsnehmer informiert.

Bei nicht planbaren Betriebsstörungen ist der Konzessionsgeber über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen zu informieren. Das Fahrpersonal informiert die Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen.

Zur Sicherung der vertragsgemäßen Durchführung des Betriebes hat der Konzessionsnehmer ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

Sofern dem Konzessionsnehmer die Durchführung des Betriebes nicht möglich ist, teilt er dies dem Konzessionsgeber umgehend mit. Dieser kann Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber zu erstatten.

Nicht erbrachte Leistungen sind dem Konzessionsgeber zu melden. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht bezuschusst und führen im Verschuldensfall zusätzlich zu einer Vertragsstrafe gemäß Konzessionsvertrag.

Bei geplanten Straßensperrungen, absehbaren Fahrzeitverlängerungen durch Baumaßnahmen u.ä. werden Ersatzfahrpläne durch den Konzessionsnehmer erarbeitet und mit dem Konzessionsgeber abgestimmt.

Die Fahrplanänderungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses durch den Konzessionsnehmer an die Fahrgäste zu kommunizieren.

2.12 Fahrgastinformation, Werbung und Kommunikation

Der Konzessionsnehmer unterstützt Werbeaktionen des VRN, indem er Plakate, Linienverlaufspläne, Broschüren, etc., die er vom VRN kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt, nach Möglichkeit in den Fahrzeugen auslegt bzw. anbringt. Der Konzessionsnehmer gestattet dem VRN bzw. Dritten, die vom VRN dazu beauftragt wurden, nach Absprache unentgeltlich Marketing-Aktionen in den Fahrzeugen durchzuführen.

Der Konzessionsnehmer ist für das Aushängen der Haltestellenfahrpläne zuständig. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgewechselt werden. Das Design der Haltestellenfahrpläne ist mit dem VRN abzustimmen.

Der Liniennetzplan ist in allen Fahrzeugen der RHB-Schiene und an allen Haltestellen auszuhängen.

2.13 Werbung für Dritte

Die Werbegegenstände dürfen in keinem Widerspruch zu den Geschäftsinteressen des Verkehrsverbundes stehen, müssen politisch und religiös neutral sein und müssen berücksichtigen, dass die Fahrzeuge auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Es darf deshalb z.B. nicht für Alkoholika, Tabakwaren und in freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden. Außerdem legen die Konzessionsgeber insgesamt Wert auf ein die Fahrgäste ansprechendes Erscheinungsbild der Fahrzeuge.

Konzessionsvertrag für den SPNV auf der RHB-Schiene Anlage 5 (Zuschusskürzungen bei Qualitätsmängeln)

Die Einhaltung der nachfolgend in Anlage 4 aufgeführten Qualitätsstandards ist dauerhaft während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Das Risiko für die Einhaltung der Standards trägt der Konzessionsnehmer.

Sofern die Qualitätsstandards nicht gewährleistet werden, hat der Kreis gem. § 3 das Recht zur Reduktion seiner Zuschusszahlungen auf Grundlage der nachstehenden Tabelle.

Die Beweislast für das nicht schuldhafte Handeln des Konzessionsnehmers trägt der Konzessionsnehmer. Die Zuschusskürzungen können nur angesetzt werden, wenn die Vorfälle durch Mitarbeiter des VRN bzw. des Rhein-Pfalz-Kreises und des Kreises Bad Dürkheim oder von diesen ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten, zuverlässigen Dritten festgestellt sind (stichprobenartige Prüfung durch den Kreis) oder wenigstens zwei unabhängige Zeugenaussagen zum Vorfall vorliegen oder beim Konzessionsnehmer aktenkundig sind (z. B. Fahrzeugausfälle). Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so können die Zuschusskürzungen auch mehrfach angesetzt werden.

Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben vom Konzessionsnehmer innerhalb von 48 Stunden (2 Arbeitstagen) nach Auftreten schriftlich per E-Mail an die VRN GmbH (Stabstelle Aufgabenträgerbetreuung) gemeldet, werden die entsprechenden Zuschusskürzungen nur mit 25 % der veranschlagten Kürzungssumme angesetzt.

	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
1	Ausfall einer Fahrt (ganz oder auf Teilstrecke) ohne Ersatzbeförderung	500,00	Fahrten mit einer Verspätung von 30 Minuten oder mehr gelten als Fahrtausfall.
2	Ausfall einer Fahrt (ganz oder auf Teilstrecke) bei Sicherstellung einer Ersatzbeförderung	250,00	
3	Abfahren vor der im Fahrplan veröffentlichten Uhrzeit	250,00	Abfahrt mind. 3 Minuten vor Fahrplan
4	Verpassen eines garantierten Anschlusses	150,00	
5	Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs	150,00	Je Einsatztag
6	Nicht-Erreichbarkeit der örtlichen Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens während der vertraglich festgelegten Zeiten	100,00	Eine regelmäßige Nicht-Erreichbarkeit während der vertraglich festgelegten Zeiten von mehr als zehn dokumentierten Vorfällen pro Jahr gilt als Grund für eine außerordentliche Kündigung.
7	Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	100,00	Für die betroffenen Fahrgäste ist eine Ersatzbeförderung sicher zu stellen, Haftung und Kostenlast beim KN.
8	Gravierende Schadhaftheit der Inneneinrichtung des Fahrzeugs	100,00	Z.B. aufgeschlitzte Sitze, grobe Schmierereien, großflächige Graffiti, defekte Haltestangen und Griffe, zerstörte oder stark beschädigte Wand- oder Deckenverkleidungen; Gravierende Defekte der Innenbeleuchtung, wie Ausfall der Innenbeleuchtung für mehrere Sitzreihen oder der gesamten Ein-/ Ausstiegsbeleuchtung.
9	Gravierende Verschmutzungen im Fahrzeuginneren	100,00	Klebende und abfärbende Rückstände an Sitzen, Griffen, Wänden, Gepäckablagen oder Scheiben; Fenster, die kaum Durchsicht bieten; übelriechenden bzw. ekelerregende Verschmutzungen
10	Ausfall der Klimaanlage im Fahrzeug	100,00	
11	fehlender Fahrplanaushang an Haltestellen	50,00	
12	Nicht-Funktionieren, Nicht-Vorhandensein der Haltewunschanmeldung und/ od. der Wagenhält-Anzeige	50,00	
13	Unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen	50,00	
14	Fehlende, unzureichende, falsche Beschilderung eines Fahrzeuges	50,00	
15	Personal raucht im Fahrzeug	10,00	
16	Verspätete Abfahrt an der Start-Haltestelle oder verspätete Ankunft an der Endhaltestelle, ohne dass eine Anschlusserfassung dies erforderlich macht	ab 5 Min.: 10,00€; ab 10 Min: 20,00€; ab 15 Min: 30,00€ Ab 30 Minuten: zusätzlich Wertung als Fahrtausfall	
17	Nicht erfolgte Haltestellenansage/n innerhalb einer Fahrt	10,00	
18	Nicht-Einhaltung der Kleiderordnung	10,00	
19	Fehlen der Informationsmedien nach 6.2.1.5 oder Verweigern der gewünschten Information durch den Fahrer.	10,00	
20	Verstoß gegen die Wartezeitregelung nach § 2 wegen falscher oder unterbleibender Verspätungsanzeige an das Fahrzeug	500,00	
21	Unterbleibende Lieferung der Echtzeitdaten an den Verbund (Ausfall von mindestens 1 h)	100,00 €/Tag	Umsetzung, sobald RNV die Echtzeitdaten technisch liefern kann.
22	Fehlerhafte oder unterbleibende Bestückung einer DFI mit Echtzeitdaten	50,00 €/Tag	